Kurzbezeichnung der Anlage	Anzahl	Anlage liegt bei
Bezeichnung des Ministeriums oder der Regierungsabteilung, die für die Festlegung der Anlagepolitik des Staatsfonds zuständig ist, nach § 8a Absatz 2 Nummer 1 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Einzelheiten zur Anlagepolitik und zu sämtlichen Anlagebeschränkungen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 InhKontrollV		<ul><li>☐ nicht erforderlich</li><li>☐ ja</li><li>☐ wird nachgereicht</li></ul>
Name und Funktionsbezeichnung der Personen, die die Anlageentscheidungen des Staatsfonds treffen, nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Einzelheiten zu dem Einfluss, den das Ministerium oder die Regierungsabteilung auf das Tagesgeschäft des Staatsfonds und das Zielunternehmen ausübt, nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 InhKontrollV		<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
Beschreibung der Wertentwicklung bedeutender Beteiligungen nach § 8a Absatz 3 Nummer 1 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Einzelheiten zur Anlagepolitik und zu sämtlichen Anlagebeschränkungen nach § 8a Absatz 3 Nummer 2 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Faktoren, die als Grundlage für Anlagebeschränkungen dienen, und Faktoren, die zur Änderung seiner Erfolgsstrategie führen würden, nach § 8a Absatz 3 Nummer 3 InhKontrollV		<ul><li>nicht erforderlich</li><li>ja</li><li>wird nachgereicht</li></ul>
Entscheidungsstrukturen einschließlich Namen und Funktionsbezeichnungen der Personen, die die Anlageentscheidungen treffen, nach § 8a Absatz 3 Nummer 4 InhKontrollV		<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
Beschreibung des Verfahrens zur Bekämpfung von Geldwäsche und des hierfür geltenden rechtlichen Rahmens nach § 8a Absatz 3 Nummer 5 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Formulare "Erklärungen und Unterlagen zur Zuverlässigkeit" nach § 9 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Weitere Unterlagen und Erklärungen zu den Formularen nach § 9 InhKontrollV entsprechend § 9 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 7 Satz 3 und 4 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht
Führungszeugnisse nach § 9 Absatz 8 InhKontrollV		<ul><li>☐ nicht erforderlich</li><li>☐ ja</li><li>☐ wird nachgereicht</li></ul>
Auszüge aus dem Gewerbezentralregister nach § 9 Absatz 9 InhKontrollV		nicht erforderlich ja wird nachgereicht